

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.09 für das Gebiet „Zwischen August-Wessing-Damm, Wilhelmstraße, Bahnhofstraße und Blumenstraße“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2002 den Bebauungsplan Nr. 2.09 für das Gebiet „Zwischen August-Wessing-Damm, Wilhelmstraße, Bahnhofstraße und Blumenstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Die auf Grund der vorgetragenen Anregungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes wurden den Bürgern und Fachbehörden in erneuten öffentlichen Auslegungen zur Stellungnahme vorgelegt. Sofern eine solche Offenlage nicht erfolgte und die Belange Dritter getroffen waren, haben diese den Änderungen und Ergänzungen schriftlich zugestimmt. Der Bebauungsplan ist entsprechend zu korrigieren.

Die Gebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 2.09 bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung vom 11.10.2002 über die erneute – eingeschränkte – öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes sowie im Übersichtsplan vom 06.06.2000 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden wird das Plangebiet begrenzt durch die Südgrenze der Parzelle Gemarkung Warendorf, Flur 12, Nr. 864 (August-Wessing-Damm) (teilweise).

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die Westgrenze der Parzelle Nr. 885 (teilweise).

Im Süden (von Osten nach Westen) wird das Plangebiet begrenzt durch die Nordgrenze der Parzellen Nr. 863 (teilweise), 879, 878, 877, 876 sowie 535 (teilweise).

Im Westen (von Süden nach Norden) wird das Plangebiet begrenzt durch die Ostgrenze der Parzellen Nr. 908, 907, 906, 936, 935, 933, 931, 932, 930, 873 (teilweise).

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.09 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2.09 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Zwischen August-Wessing-Damm, Wilhelmstraße, Bahnhofstraße und Blumenstraße“ vom 30.11.2000, geändert am 16.06.2001 und 24.01.2002 im Maßstab 1:500 (Lageplan und Text) mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen i.S.d. § 86 Abs. 1 BauO NW hiermit gemäß §§ 7 und 41 GO NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 bis 4

und 8 bis 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 2.09 für das Gebiet „Zwischen August-Wessing-Damm, Wilhelmstraße, Bahnhofstraße und Blumenstraße“ wird mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter www.warendorf.de einzusehen.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstige außerstaatliche Regelwerke) können beim Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, eingesehen werden.

6.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.09 für das Gebiet „Zwischen August-Wessing-Damm, Wilhelmstraße, Bahnhofstraße und Blumenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 07.06.2003 in Kraft.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

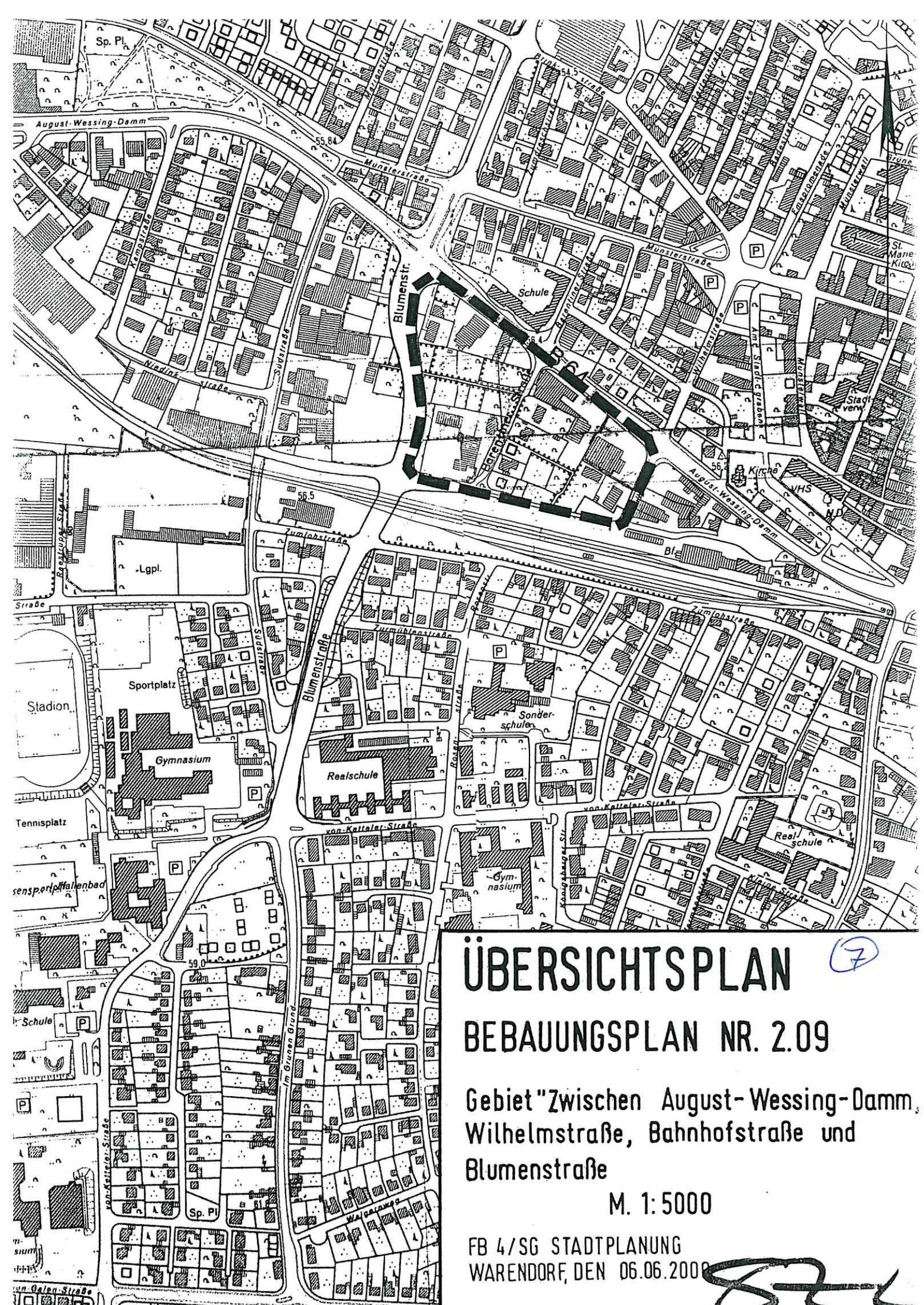
Warendorf, 08.11.2018

In Vertretung



Peter Pesch
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlage:
Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.09

Gebiet "Zwischen August-Wessing-Damm,
Wilhelmstraße, Bahnhofstraße und
Blumenstraße

M. 1: 5000

FB 4/SG STADTPLANUNG
WARENDORF, DEN 06.06.2009